



**Satzung
der
Freiwilligen Feuerwehr
Frankfurt am Main – Griesheim e. V.**

§ 1

Namen, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen **Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main – Griesheim**, im Folgenden Verein genannt.
2. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz **“eingetragener Verein”**
3. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main - Griesheim

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr am Main - Griesheim hat die Aufgaben:
 - a. das Feuerwehrwesen der Stadt Frankfurt bzw. des Stadtteils Griesheim zu fördern,
 - b. für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c. interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d. die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - e. zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung von 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Politische oder religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a. den Mitgliedern der Einsatzabteilung gem. § 7 der Satzungen für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frankfurt.
- b. den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung gem. § 11 der Satzungen für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frankfurt.
- c. den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr gem. § 12 der Satzungen für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frankfurt.
- d. den Ehrenmitgliedern und
- e. den fördernden Mitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragssteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung, durch die nächste Mitgliederversammlung, beantragen.
2. Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind oder die Altersgrenze erreicht haben.
3. Zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main - Griesheim können Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung.
4. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand, nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann Dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach §4 Abs.1 Satz 2 dieser Satzung. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Abs. 2 ist entsprechend zu berücksichtigen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist,
- b. durch freiwillige Zuwendungen,
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vereinsvorstand
- c. der Geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Jugendfeuerwehr wird durch ihre Jugendgruppensprecher vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen, die Einladung erfolgt schriftlich.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberchtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
6. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- c. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- d. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e. Die Genehmigung der Jahresrechnung,
- f. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- g. Wahl des Kassenprüfers,
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein,
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden.
Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
Stimm- und Wahlberechtigt sind nur Geschäftsfähige Mitglieder.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Sollte für ein Amt, nach Ablauf der Amtszeit, kein neuer Kandidat gefunden werden, so verlängert sich die Amtszeit um 1 Jahr.

§ 12

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht kraft seines Amtes aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassierer
 - e. dem Jugendfeuerwehrwart
 - f. dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung
 - g. bis zu zwei Beisitzern

Sind der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie mit Stimmrecht, kraft Amtes, dem Vereinsvorstand an.

2. Der Vorsitzende sowie stellvertretende Vorsitzende müssen aktiv in der Einsatzabteilung sein.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied in der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 13

Geschäftsleitung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, nach dessen Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens vier-mal jährlich, eingeladen. Über jene Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer; Jeder hat Alleinvertretungsrecht.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Kassenwesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur im Rahmen der durch den Vorstand beschlossenen und aktuellen Freigabematrix leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanforderung erteilt hat.
Zahlungen von Vereinsmitgliedern, die nicht gem. der Freigabematrix zulässig sind, werden vom Verein nicht übernommen oder nur nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand. Ein Verstoß gegen die Freigabematrix kann, je nach Schweregrad, zum Ausschluss aus dem Verein führen.
3. Über alle Ein- und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Griesheim, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, selbstständig.

§ 16

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Einrichtungen "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§ 17

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 18

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **25.03.2023 in Frankfurt am Main - Griesheim** beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 03. März 2007 einschließlich sämtlicher Änderungen.

Anmerkung:

Die Satzung sieht, auch wenn es nicht ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. das männliche Geschlecht aller Amtsinhaber vor.